

# 01/23

10. März 2023

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

<b>Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik in Ingenieurwissenschaften im Fachbereich Ingenieurwissenschaften – Technik und Leben vom 13. Oktober 2021 .....</b>	<b>3</b>
--	----------

**htw.**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Herausgeberin**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

**Redaktion**

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

## Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

### Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang

#### Informatik in Ingenieurwissenschaften (IIW)

#### im Fachbereich Ingenieurwissenschaften – Technik und Leben vom 13. Oktober 2021

Aufgrund von § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften – Technik und Leben der HTW Berlin am 13. Oktober 2021 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik in Ingenieurwissenschaften beschlossen<sup>1,2</sup>:

#### Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge.....	4
§ 3	Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik in Ingenieurwissenschaften.....	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5	Frist und Form der Bewerbung .....	4
§ 6	Auswahlverfahren .....	5
§ 7	Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen .....	5
§ 8	Bewertung der Studienfächer .....	5
§ 9	Inkrafttreten/Veröffentlichung.....	6

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 15. Dezember 2021.

<sup>2</sup> Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung am 2. Dezember 2022.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber\*innen für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik in Ingenieurwissenschaften fest, die ab dem Wintersemester 2023/24 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

## **§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge**

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik in Ingenieurwissenschaften**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik in Ingenieurwissenschaften wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik in Ingenieurwissenschaften in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Masterstudiengang Informatik in Ingenieurwissenschaften ist konsekutiv zu den Bachelorstudiengängen Ingenieurinformatik, Umweltinformatik, Maschinenbau und Fahrzeugtechnik.
- (2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 AO-Ma. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 5 Frist und Form der Bewerbung**

- (1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Studienzulassung gemäß §§ 7 und 8 sind folgende Nachweise erforderlich:
  - Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen nach dem ersten akademischen Abschluss mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Informatik in Ingenieurwissenschaften und
  - Bewerbungsschreiben mit Angaben über Studienmotive und -ziele (ca. eine DIN A4-Seite).

## § 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und b) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b) AO-Ma.

## § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Informatik in Ingenieurwissenschaften nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) AO-Ma wird nach folgendem Schema bewertet:

<b>Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung</b>	<b>Faktor X<sub>2</sub></b>
Mindestens 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,0
Mindestens 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	1,6
Mindestens 1/2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit*	2,6

\*) nach dem ersten akademischen Abschluss

Die Bewertung der Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein oder eine Bewerber\*in mehrere der angegebenen Kriterien, so wird dasjenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

## § 8 Bewertung der Studienfächer

Die Bewertung der Studienfächer (im Sinne von Studiengängen), die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

<b>Studienfächer (im Sinne von Studiengängen)</b>	<b>Faktor X<sub>3</sub></b>
a) Ingenieurinformatik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Umweltinformatik, Bauingenieurwesen, Life Science Engineering, Facility Management, Gebäudeenergie- und Informationstechnik, Gesundheitselektronik, Elektrotechnik, Elektromobilität, Robotik, Mechatronik, Informationstechnik im Maschinenwesen, sowie inhaltlich vergleichbare Studiengänge	1,0
b) Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Regenerative Energien, Mikrosystemtechnik, Technische Informatik, Computer Engineering, Ingenieurwissenschaften sowie inhaltlich vergleichbare Studiengänge	1,6
c) Informations- und Kommunikationstechnik, Kommunikationstechnik, Nachrichtentechnik, Informatik und Wirtschaft, Medieninformatik sowie inhaltlich vergleichbare Studiengänge	2,6
d) inhaltlich vergleichbare ingenieurwissenschaftliche Studiengänge oder Informatikstudiengänge	3,6

Die Bewertung Studienfächer (im Sinne von Studiengängen) erfolgt durch die Auswahlkommission.

### **§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.